

Mehr Fortbildung für die Anwaltschaft?

Rechtsvergleichendes Streiflicht*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die allgemeine Pflicht zur Fortbildung ist in Deutschland für Anwältinnen und Anwälte nur ein Appell. Den meisten Staaten in der EU reicht das nicht. Ein Überblick zur aktuellen Rechtsentwicklung.

Bereits im Jahr 2015, als sich das jährliche Symposium des Instituts für Anwaltsrechts mit der Frage der Konkretisierung der Fortbildungspflicht für die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befasst hatte (hierzu zwölf Beiträge in AnwBl 2016, 272 – 310), war der Befund, dass Deutschland mit seiner inhaltsleeren anwaltlichen Berufspflicht zur Fortbildung in § 43a Abs. 6 BRAO aus rechtsvergleichender Sicht ein Exot ist (vgl. die Länderübersicht mit Stand 2015 bei Kilian, Fortbildung zwischen Freiheit und Zwang, 2015, S. 157ff.). Schon damals gab es in den meisten ausländischen Rechtsordnungen konkretisierte Fortbildungspflichten für Rechtsanwälte. Dieser Befund hat sich seitdem weiter zu Lasten Deutschlands verschoben. Deutschland ist in der Gegenwart in der Frage der Fortbildungspflicht noch mehr zu einem Außenseiter geworden. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass drei Rechtsordnungen vor Kurzem ihre traditionell zurückhaltende Sichtweise zum Thema anwaltliche Fortbildung überdacht haben. Eine mit Deutschland vergleichbare Verweigerung der Fortentwicklung des Systems anwaltlicher Fortbildung findet sich im Europäischen Wirtschaftsraum mittlerweile nur noch in Tschechien und – mit Abstrichen – in Portugal und Slowenien.

Neue Fortbildungspflichten in Europa

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 hat Österreich seine Richtlinien zur Ausübung des Anwaltsberufs reformiert. In § 54 RL-BA wird nun die (§ 43a Abs. 6 BRAO vergleichbare) allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus § 10 Abs. 6 RAO konkretisiert. Dieser Konkretisierung war „eine jahrzehntelange Diskussion voraus[gegangen], ob das Positivieren und die nähere Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung tatsächlich erforderlich ist“ (so Cernochova, öAnwBl 2021, 443). Diese Frage wurde letztlich, nicht zuletzt auch wegen zunehmenden Isolation Österreichs im europäischen Berufsrechtsvergleich, bejaht: Eine Fortbildungsverpflichtung besteht nun im Umfang von mindestens 36 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Kalenderjahren. Sie hat durch die Teilnahme an facheinschlägigen Fortbildungsveranstaltungen oder – zu maximal 50 Prozent – durch Selbststudium zu erfolgen. Auf Anforderung der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt eine zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung vorzuhaltende notwendige Dokumentation zu übermitteln und der Kammer er-

forderlichenfalls notwendige Auskünfte zu erteilen. Eine aktive Meldepflicht oder Übermittlung der Nachweise ist nicht vorgesehen. Bemerkenswert ist diese Rechtsentwicklung, weil Österreich im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts in der Vergangenheit eher selten durch „revolutionäre“ Umbrüche auffällig geworden ist. Dass die österreichischen Nachbarn, die zum Beispiel beim Thema Erfolgshonorar oder interprofessionelle Berufsausübung weiterhin deutlich konservativer sind als Deutschland, beim Thema Fortbildung ihre bislang mit Deutschland geteilte Ablehnungshaltung aufgegeben haben, sollte in besonderem Maße zu denken geben.

Für das Thema Fortbildung geöffnet hat sich jüngst auch Spanien. In der Neufassung des Estatuto General de la Abogacía Española vom 2. März 2021 ist in Art. 64 erstmals eine Regelung zur Fortbildung, der „Formación Continuada“, enthalten, die im Satzungsrecht noch weiter zu konkretisieren ist. Bemerkenswert ist diese Entwicklung vor allem vor dem Hintergrund, dass Spanien die Rechtsordnung in Europa war, die lange Zeit besonders niedrige fachliche Anforderungen an die anwaltliche Berufsbildung gestellt hat (Kilian, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010, S. 119 ff.).

Schließlich ist jüngst auch in Ungarn das Anwaltsgesetz reformiert worden. Im Zuge dieser Reform sind Fortbildungspflichten für die Anwaltschaft eingeführt worden. Das ungarische Konzept arbeitet mit einem Punktesystem, das in 5-Jahres-Zyklen organisiert ist. Wer die notwendigen Punkte im Fünfjahreszyklus nicht sammelt, verliert die Anwaltszulassung. Ungarn steht mit seiner Reform hierbei gleichsam stellvertretend für viele Staaten Osteuropas, die sich nach der Überwindung des Kommunismus in den 1990er Jahren erstmals moderne Anwaltsgesetze gegeben hatten. Sie verzichteten aufgrund einer bewussten Betonung der Ideale von Freiberuflichkeit und Individualität seinerzeit weitgehend auf Fortbildungspflichten. Die meisten dieser „Reformstaaten“ haben sich seitdem nach und nach der Idee des verpflichtenden „life long learnings“ von Anwälten geöffnet und Fortbildungspflichten etabliert.

Perspektiven

Dort, wo verpflichtende anwaltliche Fortbildung bereits seit Langem selbstverständlich ist, hat man, auch dies sollte bedacht werden, die aktuell in Deutschland geführte Diskussion über anwaltliche Fortbildung seit Langem hinter sich gelassen. Es geht in Ländern wie den Niederlanden, Schottland, Kanada oder Australien schon lange nicht mehr um Fortbildung zu „neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum XY-Recht“. Im modernen Berufsrecht wird die Diskussion anders akzentuiert geführt, nämlich zu den Themen „Ongoing Competence“ und „Quality Assurance“ – es geht also nicht mehr um Wissen und Recht, sondern um Kompetenz und Qualität.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln sowie Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag auf der Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 2. Dezember 2021.